

# Öffentliche Bekanntmachung

Gemeindeverwaltungsverband Seckachtal

## **Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung des Vorentwurfs**

**5. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Seckachtal im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Hühneräcker“, Gemarkung Adelsheim gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

- **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**
- **Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeindeverwaltungsverband Seckachtal hat am 15.02.2023 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 5. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung soll im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Hühneräcker“ der Stadt Adelsheim erfolgen.

Der Beschluss über die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Seckachtal am 15.02.2023 gefasst.

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung wurden am 17.03.2023 im Amtsblatt und auf der Homepage der Stadt Adelsheim sowie der Gemeinde Seckach bekannt gemacht.

Der Öffentlichkeit wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Flächennutzungsplanvorentwurf im Zeitraum vom **27.03.2023 bis zum 28.04.2023** Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung der Verbandsgemeinde zu informieren sowie sich hierzu zu äußern.

## **Flächennutzungsplan**

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes für die Solarenergie zu schaffen, wird der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Bebauungsplanaufstellung geändert.

In dem aktuell rechtsgültigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Seckachtal vom Juli 2006 wird der Geltungsbereich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Angrenzend dargestellte Nutzungen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

## **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich befindet sich etwa 550 m westlich des Siedlungskörpers Adelsheim in der Gemarkung Adelsheim. Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich genutzt und umfasst eine Fläche von ca. 12,2 ha. Das Plangebiet befindet sich auf dem Flurstück Nr. 1995.

Der Geltungsbereich wird von folgenden Flurstücken begrenzt:

- Im Norden durch das Flurstück Nr. 147
- Im Osten durch das Flurstück Nrn. 1995/1, 1995/3 und 3706
- Im Süden durch das Flurstück Nr. 6586
- Im Westen durch das Flurstück Nrn. 1993, 1994, 1995/2 und 1993/1

Diese Flurstücke sind im beigefügten Lageplan dargestellt. Der künftige Geltungsbereich ergibt sich aus dem nachfolgenden Plan und ist blau umrandet.

### Plangebietsabgrenzung für den Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Hühneräcker“, Gemarkung Adelsheim (ohne Maßstab):

Die Lage der Abgrenzung hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches.

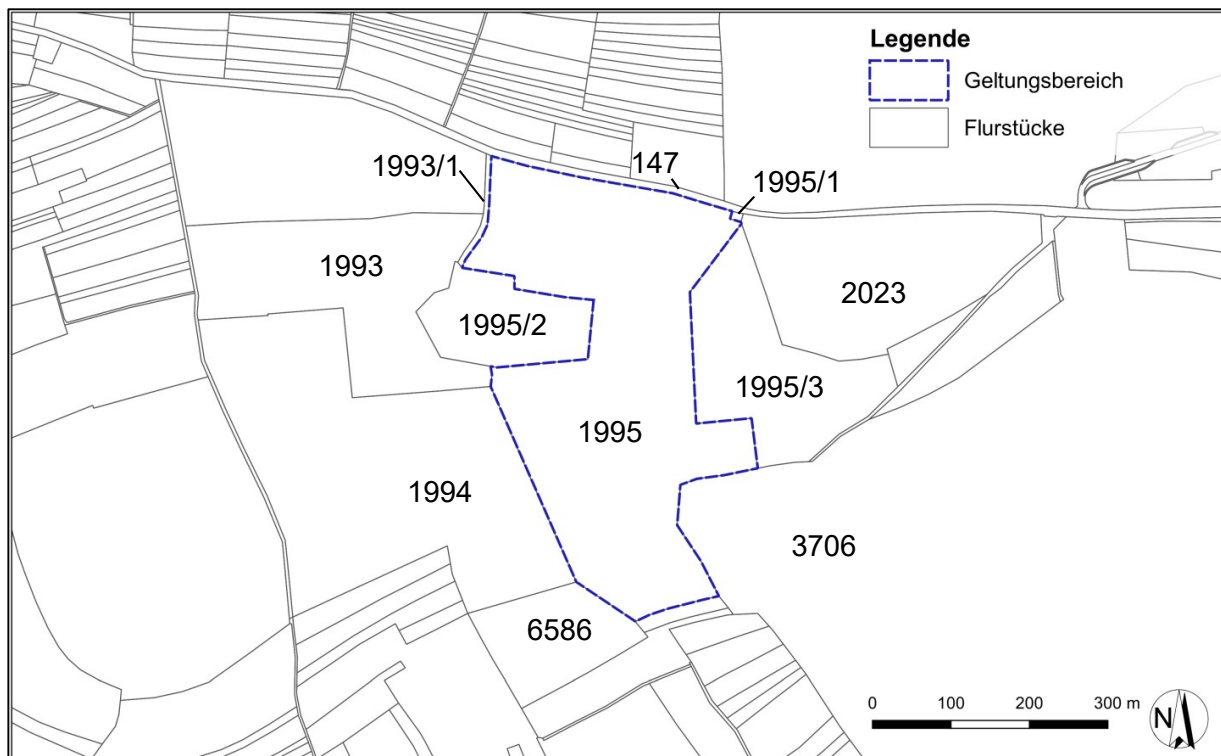


Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Hühneräcker"

### Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Aus diesem Grund wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit gegeben, während dem Zeitraum vom **27.03.2023 bis zum 28.04.2023**, Stellungnahmen schriftlich (bei der Stadtverwaltung Adelsheim, Marktstraße 7, 74740 Adelsheim oder per E-Mail an [info@adelsheim.de](mailto:info@adelsheim.de) bzw. Bürgermeisteramt Seckach, Bahnhofstraße 30, 74743 Seckach oder [info@seckach.de](mailto:info@seckach.de)) vorzubringen.

Die Unterlagen werden im Rathaus der Stadt Adelsheim zur Einsicht bereitgelegt. Verfügbar sind die Unterlagen zu den gewöhnlichen Öffnungszeiten

Dienstag	vormittags	08:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag	vormittags	08:00 – 12:30 Uhr
	nachmittags	13:30 – 17:30 Uhr
Montag, Mittwoch und Freitag	nach Terminvereinbarung (Tel. 06291/6200-13, E-Mail: <a href="mailto:info@adelsheim.de">info@adelsheim.de</a> )	

im Rathaus der Stadt Adelsheim, 2. OG im Flurbereich, Marktstraße 7, 74740 Adelsheim.

Zusätzlich ist der Vorentwurf auf der Internetseite der Stadt Adelsheim unter [www.adelsheim.de](http://www.adelsheim.de) unter dem Menüpunkt „Verwaltung/öffentliche Bekanntmachungen/Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren 2023“ abrufbar.

Zudem werden die Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Seckach zur Einsicht bereitgelegt. Verfügbar sind die Unterlagen zu den gewöhnlichen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag vormittags 08:30 – 12:00 Uhr

Mittwoch nachmittags 16:00 – 18:00 Uhr

im Bürgerbüro des Rathauses Seckach, Ebene 1, Bahnhofstraße 30, 74743 Seckach.

Zusätzlich ist der Vorentwurf auf der Internetseite der Gemeinde Seckach unter [www.seckach.de](http://www.seckach.de) unter dem Menüpunkt „Rathaus & Gemeinderat/Bauleitplanung/Öffentliche Bekanntmachungen“ abrufbar.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden parallel zur Öffentlichkeit beteiligt.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Planungsbüro (Enviro-Plan GmbH) mit der Durchführung des Verfahrens gem. § 4b BauGB beauftragt worden ist.

#### **Hinweise:**

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Öffentlichkeit wird ausdrücklich aufgefordert, alle ihr bekannten umweltbezogenen Informationen zum Bebauungsplanverfahren der Stadt Adelsheim zur Verfügung zu stellen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen weisen wir darauf hin, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Adelsheim, den 17.03.2023

Wolfram Bernhardt, Verbandsvorsitzender